

Stadt Weinstadt

Landkreis Rems-Murr-Kreis

**Antrag auf Erteilung einer Befreiung
nach § 67 Abs. 1 BNatSchG**

zum Bebauungsplan

**„Schönbühl – 2. Änderung
und Erweiterung“
- Solarpark -**

27.09.2024

INHALTSVERZEICHNIS:

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Anlass | 3 |
| 2 | Schutzgebiet | 3 |
| 3 | Gebietsbeschreibung | 5 |
| 3.1 | Lage | 5 |
| 3.2 | Bisherige Nutzung | 6 |
| 4 | Vorhabenbeschreibung | 8 |
| 4.1 | Geplante Nutzung | 8 |
| 4.2 | Anlagengestaltung | 8 |
| 4.3 | Grüngestaltung | 8 |
| 5 | Umfang der Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet | 9 |
| 6 | Standortalternativen | 10 |
| 7 | Zusammenfassung | 10 |

1 Anlass

Die Stadt Weinstadt plant zusammen mit den Stadtwerken Weinstadt auf dem Gelände des ehemaligen Jugend- und Ausbildungsheims Schönbühl und den nördlich daran angrenzenden Ackerflächen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Hierzu soll der bisher rechtskräftige Bebauungsplan „Schönbühl“ geändert und erweitert werden.

Der nördliche Teilbereich des Vorhabens überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ (SG-Nr. 1.19.015).

Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgelegte Gebiete in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Gemäß Abs. 2 sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Dem geplanten Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Gemäß § 2 der LSG-Verordnung ist es in dem „geschützten Gebiet verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.“

Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet bedürfen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG einer Befreiung und nach § 3 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung der Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis.

Eine Befreiung kann nach § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auf Antrag gewährt werden, „wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.“

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer voraussichtlichen Leistung von etwa 15 Megawatt-Peak, was einem Ertrag von 15 Millionen Kilowattstunden oder dem Strombedarf von rechnerisch 3.750 Vier-Personen-Haushalten oder 15.000 Personen entspricht, stellt einen Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses dar. Die Erschließung erneuerbarer Energien dient der Versorgungssicherheit sowie dem Klimaschutz und damit der Gesellschaft im Ganzen.

2 Schutzgebiet

Daten zum Schutzgebiet gemäß Datenauswertebogen LUBW:

| | |
|-----------------------|--|
| Schutzgebietstyp: | Landschaftsschutzgebiet |
| Name: | Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen |
| Schutzgebiets-Nummer: | 1.19.015 |
| Dienststelle: | Landratsamt Rems-Murr-Kreis |
| Status: | verordnet |
| Fläche: | 1902,6851 ha |
| Verordnung/Meldung: | - 24.05.2004 (u.a. Amtsblatt Weinstadt Woche v. 17.06.2004); 18.06.2004 (in Kraft) - 15.04.2004 (u.a. Amtsblatt Kernen i.R. v. 05.05.2004); 05.06.2004 (in Kraft) |

| | |
|-------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - 20.08.2003 (u.a. Fellbacher Stadtanzeiger v. 02.10.2003); 03.10.2003 (in Kraft) - 17.05.1993 (Mitteilungsbl. Kernen i.R. v. 26.05.1993); 17.05.1993 (in Kraft) - 24.08.1992 (Amtsbl. Weinstadt v. 10.09.1992) - 11.03.1981 (Waiblinger und Backnanger Ztg. v. 23.03.1981); 24.03.1981 (in Kraft) - 04.11.1968 (Amtsbl. LK Waiblingen v. 17.12.1968); 18.12.1968 (in Kraft) |
| Kurzbeschreibung: | Keuperlandschaft mit dem vielbesuchten Waldgebiet am Kernen, den bekannten Wein- und Obstlagen um Strümpfelbach, Beutelsbach und Schnait. |
| Flächenverteilung | Kreis: Rems-Murr-Kreis Gemeinde: Fellbach 17,11% - 325,5532 ha Gemeinde: Kernen im Remstal 30,3% - 576,6163 ha Gemeinde: Weinstadt 52,34% - 995,9091 ha |
| Naturräumliche Einheit: | Neckarbecken Schurwald und Welzheimer Wald |

Gemäß § 2 der Schutzgebietsverordnung ist es im geschützten Gebiet verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

§ 3 führt die Erlaubnisvorbehalte auf:

Absatz 1: Der Erlaubnis des Landratsamts Waiblingen bedarf, wer im geschützten Gebiet Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

Absatz 2: Der Erlaubnis des Landratsamts bedarf insbesondere, wer im geschützten Gebiet:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 06.04.1964 (GBl. S. 151) errichtet oder ändert, auch soweit hierfür eine Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht erforderlich ist,
2. Einfriedigungen errichtet, vornimmt oder ändert, auch soweit diese keine baulichen Anlagen sind,
3. Drahtleitungen verlegt oder ändert,
4. Wohn- oder Verkaufswagen aufstellt oder den Aufstellplatz hierfür ändert, auch wenn die Wagen nicht überwiegend ortsfest benutzt werden,
5. Wege, Parkplätze, Zeltplätze oder Badeplätze anlegt,
6. Abfälle, Müll, Erdaushub oder Schutt ablagert oder Erdauffüllungen vornimmt,
7. Tümpel oder Teiche anlegt, ändert, zuschüttet oder auf andere Weise beseitigt,
8. Felsen oder sonstige Naturerscheinungen verändert oder beseitigt,
9. die bisherigen Bodengestaltungen sonst in irgendeiner Weise ändert,
10. vorhandene Ödlandreste beseitigt,
11. Feld- oder Bachgehölze ausstockt.

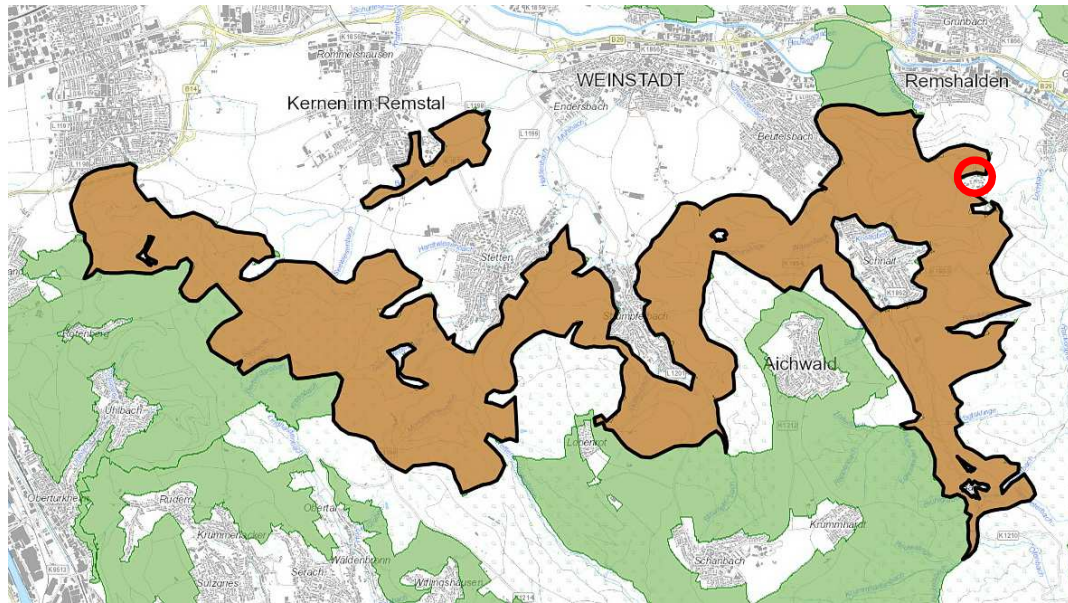


Abb.1: Betroffenes Landschaftsschutzgebiet (braun) mit Lage Planungsgebiet (rot) und angrenzenden Landschaftsschutzgebieten (grün)
(Quelle: LUBW – Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO) 2024))

3 Gebietsbeschreibung

3.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich an der östlichen Stadtgrenze von Weinstadt, auf dem Höhenrücken zwischen Beutelsbach, Schnait, Geradstetten und Grunbach, auf Gemarkung Beutelsbach.

Das Vorhaben erstreckt sich über die Gemeindegrenze hinweg und nimmt auch Flurstücke der Gemeinde Remshalden, Gemarkung Geradstetten in Anspruch.

Das Vorhabensgebiet befindet sich an der äußersten nordöstlichen Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (Abb. 1).

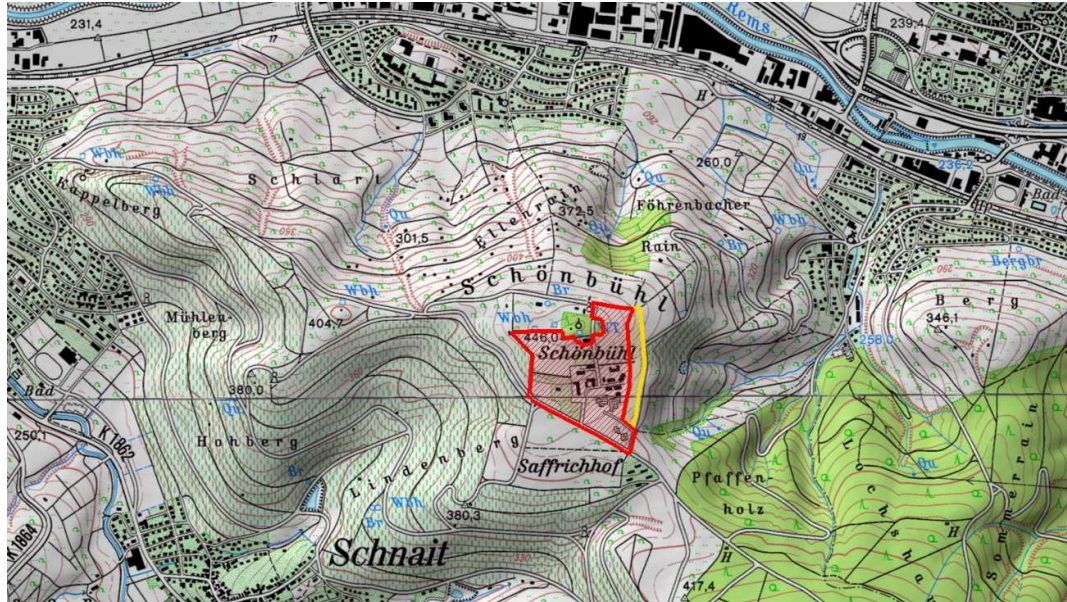


Abb. 2: Lage des Bebauungsplangebiets (rote Abgrenzung Teilbereich Weinstadt, gelbe Abgrenzung: angrenzender Bebauungsplan zum selben Vorhaben auf Gemeindegebiet Remshalden) (Quelle: Ausschnitt aus der digitalen Amtlichen topografischen Karte TK25, LVA BW)

3.2 Bisherige Nutzung

1859 wurde auf dem Schönbühl die Anlage des Jugendheims errichtet und im Jahr 1984 saniert und erweitert. Damaliges Ziel war es, eine Erziehungsanstalt mit weitgehender Isolation, weit abgeschirmt zu erschaffen. Aus diesem Grund wurde die Fläche fernab von bebauten städtischen Gebieten als Solitär und Sonderform etabliert. Diese Sondernutzung ist seit 2003 aufgegeben. Mit Aufgabe des Jugend- und Ausbildungsheimes Schönbühl wurden sämtliche Immobilien vernachlässigt, so dass ein Zerfall der Einrichtungen eingesetzt hat. In der Zwischenzeit wurde ein Großteil der bestehenden Gebäude bereits abgebrochen und zurückgebaut.

Für den Bereich des ehemaligen Jugendheims besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Schönbühl“. Dieser ist ebenso wie das südöstlich davon gelegene Wohngebiet Saffrichhof, der früheren Mitarbeitersiedlung des Jugendheims, von dem Landschaftsschutzgebiet ausgespart.

Der innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegende nördliche Teilbereich des Vorhabens wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Auch die Wege im Westen, Süden und Norden befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets.



Abb. 3: Luftbild mit Landschaftsschutzgebiet (grün) und Abgrenzung Bebauungsplangebiet „Schönbühl – 2. Änderung und Erweiterung“ - Solarpark -
(Quelle: Geoportal Baden-Württemberg, <https://www.geoportal-bw.de/> (2024))



Abb. 4: Luftaufnahme mit Abgrenzung des Vorhabengebiets (Blick Richtung Norden)
(Quelle: https://www.zvw.de/lokales/weinstadt/25-hektar-mehr-fl%C3%A4che-weinstadt-weitet-solarpark-pl%C3%A4ne-auf-dem-sch%C3%B6nb%C3%BChl-aus_arid-656803, © Benjamin Beytekin)

4 Vorhabenbeschreibung

4.1 Geplante Nutzung

Die Stadt Weinstadt verfolgt zusammen mit den Stadtwerken das städtebauliche Ziel, die abgelegene Konversionsfläche des ehemaligen Jugendheims durch Abbruch und Renaturierung ökologisch aufzuwerten und mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu kombinieren. Geplant ist auf dem Schönbühl demnach einer der größten Freiflächenphotovoltaikparks in der Region Stuttgart.

Weinstadt leistet mit dieser geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 15 MWp (Megawatt Peak) einen relevanten Beitrag zur Energiewende in Weinstadt. Die Stadtwerke Weinstadt rechnen mit einem Jahresertrag von 15 Millionen Kilowattstunden. Zum Vergleich: 3.750 Vier-Personen-Haushalte oder 15.000 Bürger könnten bilanziell damit ein Jahr versorgt werden. Somit könnten mit dieser Anlage ca. 10-15 Prozent des aktuellen Weinstädter Strombedarfs regenerativ abgedeckt werden.

4.2 Anlagengestaltung

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sollen zulässig sein:

- freistehende Solar-Module in aufgeständerter Ausführung,
- für die Solar-Module notwendige Wechselrichter, Transformatoren und sonstige Betriebsgebäude
- bauliche Anlagen und Nutzungen, die dem Nutzungszweck dienen (z.B. Leitungen, Einfriedungen, Blendschutzmaßnahmen, Kabel, Wege),
- Netzverknüpfungspunkt,
- Ver- und Entsorgungsanlagen.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgesetzt, d.h. maximal 80 % der Fläche dürfen durch Photovoltaikmodule und deren Nebenanlagen überbaut werden.

Die maximale Höhe der Modultische soll 3,20 m betragen mit 0,8 m lichtem Abstand vom Boden. Die Anordnung ist aktuell dachförmig vorgesehen mit Ausrichtung der PV-Module nach Westen und Osten.

4.3 Grüngestaltung

Wichtiges Ziel ist auch, die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien für die Allgemeinheit sichtbar und erlebbar zu machen.

Die Konzeption des Solarparks sieht es vor, eine weitere landschaftlich eingebettete Attraktion zu schaffen, welches den Naturraum gestaltet. Die zukunftsfähige Energiegewinnung soll dem Betrachter und Spaziergänger nicht als Störfaktor sondern als Erlebnis erscheinen. Die Fläche wurde landschaftsplanerisch gestaltet. Eine Durchwegung von Süd nach Nord mit begleitenden Grünstreifen soll zum Erkunden einladen und eine Platzfläche in der Mitte der Energiegewinnung eine besondere Atmosphäre schaffen. Ein Baumhain soll für die Verschattung der Aufenthaltsfläche sorgen.

Am Platz befindet sich auch ein Altgebäude aus Backstein welches für die Belange des Artenschutzes erhalten bleibt. Es dient als Habitat für geschützte Arten von Fledermäusen und Vögeln. Des weiteren kann das Gebäude als Stall für die Schafe fungieren, die die Wiesenflächen unter den PV-Modulen beweiden sollen.

Weitere Grünflächen im Nordwesten, im Osten und westlich des zentralen Platzes werden als Habitatflächen für Zauneidechsen erhalten bzw. angelegt. Die im Zentrum kartierte FFH-Wiese und die umgebenden Gehölze bleiben auf diese Weise bestehen.

6 Standortalternativen

Jahrelange Bemühungen die bestehenden Gebäude des ehemaligen Erziehungsheims einer anderen Nutzung zuzuführen scheiterten vor allem aufgrund der Einschränkungen in der Erschließungssituation.

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage in diesem Größenumfang ist an einer anderen Stelle auf Gemarkung der Stadt Weinstadt nicht umsetzbar. In der aktuell laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzügen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nur ein Bereich auf Weinstadter Gemarkung als Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Dieses Vorbehaltsgebiet mit der Bezeichnung RMK-PV-04 liegt entlang der B 29 und der Bahnlinie zwischen dem Ortsteil Endersbach, der Gemeinde Kernen im Remstal und Waiblingen-Beinstein. Nur ein flächenmäßig geringer Anteil befindet sich auf Weinstadter Gemarkung wonach dieses Vorbehaltsgebiet keine Standortalternative zum Schönbühl darstellt.

Die Stadt Weinstadt hat im November 2022 ein Planungs- und Ingenieurbüro damit beauftragt, einen gesamtstädtischen Suchlauf für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV) nach objektiv vergleichbaren Kriterien und Methodik, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Stadtwerken und der Stabsstelle für Klimaschutz sowie unter Beteiligung der betroffenen Behörden (Verband Region Stuttgart und Landratsamt Rems-Murr-Kreis), durchzuführen. Dabei wurden die übergeordneten Planungen sowie die entsprechenden Restriktionen bei der Bewertung möglicher Potentialflächen berücksichtigt. Im ersten Zwischenergebnis des Flächensuchlaufs wurden die oben beschriebenen Flächen auf dem Schönbühl als sehr gut geeignet für die Freiflächen-Photovoltaik identifiziert und durch den Gemeinderat priorisiert. Aufgrund der parallellaufenden Gesetzänderungen und der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist der städtische Flächensuchlauf noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der Rahmenbedingungen auf dem Schönbühl ist derzeit nicht davon auszugehen, dass sich an dieser Beurteilung etwas ändern wird.

7 Zusammenfassung

Die Stadtwerke Weinstadt beabsichtigen gemeinsam mit der Stadt Weinstadt, auf dem Schönbühl eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Fläche des ehemaligen Jugendheims und den nördlich daran angrenzenden Bereichen zu errichten. Die Gesamtfläche des Bebauungsplans „Schönbühl – 2. Änderung und Erweiterung“ - Solarpark - umfasst 12,342 ha.

Der geplante Solarpark erstreckt sich über die Gemeindegrenze hinweg und nimmt auch Flurstücke der Gemeinde Remshalden, Gemarkung Geradstetten in Anspruch. Für diesen Teilbereich wird jedoch ein separates Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Durch das Vorhaben werden 3,875 ha Ackerflächen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ (SG-Nr. 1.19.015) liegen, mit PV-Modulen überplant. Weitere 0,377 ha werden als naturnahe Grünflächen und Eidechsenhabitate aufgewertet.

In § 3 der Sammelverordnung des Landschaftsschutzgebiets vom 04.11.1968 wird die Errichtung von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Wegen unter den Erlaubnisvorbehalten aufgeführt. Diese Maßnahmen bedürfen einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde Rems-Murr-Kreis.

Ausnahmen von § 2 („Verunstaltung der Landschaft“ oder „Beeinträchtigung des Naturgenusses“) können gemäß § 7 der Schutzgebietsverordnung vom Landratsamt zugelassen werden, „wenn die Änderung im öffentlichen Interesse liegt“.

Eine Befreiung kann nach § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann auf Antrag gewährt werden, *„wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.“*

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer voraussichtlichen Leistung von etwa 15 Megawatt-Peak, was einem Ertrag von 15 Millionen Kilowattstunden entspricht, stellt einen Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses dar. Die Erschließung erneuerbarer Energien dient der Versorgungssicherheit sowie dem Klimaschutz. Mit dem Freiflächensolarpark auf dem Schönbühl kann ca. 10-15 % des Gesamtstrombedarfes der Stadt Weinstadt abgedeckt werden. Neben der Vermeidung von CO₂ und Luftschadstoffen sind auch die schädlichen Auswirkungen auf den Naturraum im Vergleich zu anderen Energieproduktionstechnologien geringer. Das Plangebiet am Schönbühl stellt aufgrund der Hanglage und Größe eine ideale Fläche für diese Planung dar.

Die Stadt Weinstadt stellt daher gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung von den Verboten nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und § 2 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung.